



# **Höchstspannungsleitung BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord**

(Emden Ost – Osterath)

## **Anzeige einer unwesentlichen Änderung nach § 25 NABEG**

Zulassung des Betriebes von A-Nord auf der Bl. 4688  
Anhang 01 Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG

Zulassungsabschnitt NRW3b  
„Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung“  
von der Konverterstation Meerbusch bis zum NVP Osterath

Bearbeitungsstand: Oktober 2025

Version: 1.0



## Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG

1. Merkmale des Vorhabens		
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>	Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Zulassung auch des Betriebes des Vorhabens Nr. 1 BBPIG (A-Nord) auf der Bl. 4688.
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	Kein Zusammenwirken
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Nicht relevant
1.4	<b>Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz</b>	Nicht relevant
1.5	<b>Umweltverschmutzungen und Belästigungen</b>	Die Planänderung löst keine neuen Emissionen aus.
1.6	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b> 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	Der zusätzliche Betrieb auch von A-Nord bewegt sich jederzeit innerhalb des bereits im Ultramet-PFB zugelassenen Maximalrahmens der Bl. 4688, der alle Anforderungen der 26. BImSchV sowie der TA Lärm einhält.
1.7	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</b>	Nicht relevant

2. Standort des Vorhabens		
2.1	<b>Nutzungskriterien</b> Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzung und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung nicht eingeschränkt oder verändert. Das Gebiet ist durch die Umspannanlage Osterath und den Konverter sowie im Bereich der Umspannanlage bestehende Leitungen entsprechend vorgeprägt. Ansonsten verläuft die Leitung über landwirtschaftliche Flächen.
2.2	<b>Qualitätskriterien</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes	Nicht betroffen
2.3	<b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
	2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Das FFH-Gebiet DE-4706-301 „Ilvericher Alt-rheinschlinge“ liegt in mindestens ca. 3.000m Entfernung.

		Bau und Betrieb der Bl. 4688 stehen mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang, vgl. PFB Ultramet C1, S. 474. Die antragsgegenständliche Änderung führt zu keinerlei veränderten Auswirkungen
	<b>2.3.2</b> <b>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (so weit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.3</b> <b>Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.4</b> <b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.5</b> <b>Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.6</b> <b>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NNatSchG dazu gehören</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.7</b> <b>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 NatSchG und § 24 NNatSchG</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.8</b> <b>Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.9</b> <b>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b>	Nicht betroffen
	<b>2.3.10</b> <b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG</b>	Nicht betroffen

<b>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>		
<b>3.1</b>	<b>Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</b>	Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung nicht eingeschränkt oder verändert. Das Gebiet ist durch die Umspannanlage Osterath und den Konverter sowie die im Bereich der Umspannanlage bestehende Leitungen entsprechend vorgeprägt. Ansonsten verläuft die Leitung über landwirtschaftliche Flächen.
<b>3.2</b>	<b>etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</b>	Kein grenzüberschreitender Charakter
<b>3.3</b>	<b>Schwere und Komplexität der Auswirkungen</b>	Keine im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Nutzung zusätzlichen oder anderen Auswirkungen
<b>3.4</b>	<b>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</b>	Keine im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Nutzung zusätzlichen oder anderen Auswirkungen

3.5	<b>voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</b>	Keine im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Nutzung zusätzlichen oder anderen Auswirkungen
3.6	<b>Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</b>	Kein Zusammenwirken
3.7	<b>Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</b>	Keine im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Nutzung zusätzlichen oder anderen Auswirkungen

<b>4. Abschließende Gesamtbewertung</b>	
	<p>Die Planänderung ruft keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor, sodass keine UVP-Pflicht gegeben ist (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG).</p> <p>Da der Betrieb von A-Nord zu keinen baulichen Veränderungen führt, sind bauliche Auswirkungen durch die Änderung auf die Umwelt von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>Zu prüfen ist danach lediglich, ob der Betrieb von A-Nord auf der Bl. 4688 „zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann“.</p> <p>Dafür bestehen jedoch ebenfalls keine Anhaltspunkte, da sich die Umweltauswirkungen der zusätzlichen Nutzung von A-Nord allein auf den Betrieb der Leitung beschränken und insoweit alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden (der Betrieb für A-Nord bewegt sich innerhalb des bereits planfestgestellten Vollauslastungsrahmens von Ultramet).</p>